

**Stadtgemeinde Spittal an der Drau**  
**- Stadtamtsdirektion -**

Zahl: 1-0041-2016/Mag.Ko/Ba.

## **NIEDERSCHRIFT**

über die am Dienstag, dem **26.04.2016** um **Sitzungsbeginn 18:00 h** im Schloss Porcia - Ratsaal stattgefundene

### **Sitzung des Gemeinderates**

#### **I. Öffentlicher Teil**

Beginn: 18:00

#### **Anwesende Gemeinderatsmitglieder:**

Bürgermeister Gerhard Pirih  
1. Vizebürgermeister Peter Neuwirth  
2. Vizebürgermeister Andreas Unterrieder  
Stadtrat Ing. Franz Eder  
Stadtrat Gerhard Klocker  
Stadtrat Christian Klammer  
GR Mag. phil. Christine Granig  
GR Almut Smoliner  
GR Angelika Hinteregger  
GR Roland Mathiesl BA  
GR Kathrin Rainer  
GR Mag. Dr. Adolf Lackner  
GR Rudolf Rainer  
GR Andrea Oberhuber BA MA  
GR Alexander Glanzer  
GR Christof Dürnle  
GR Volker Grote  
GR Ines Hattenberger  
GR LAbg. Christoph Staudacher  
GR Dipl.-Ing. (FH) Klaus Sommeregger  
GR Albert Lagger  
GR Barbara Samobor  
GR Nadja Seebacher  
GR Johannes Tiefenböck  
GR Ing. Hermann Bärntatz MAS MTD  
GR Ina Rauter  
GR Anita Ziegler

GR-Ersatzmitglied Mario Müller für Wolfgang Hassler  
GR-Ersatzmitglied Rüdiger Kofler für Ing.Hansjörg Gritschacher  
GR-Ersatzmitglied Renate Egger für Markus Unterguggenberger  
GR-Ersatzmitglied Wiland Holzmann für Landesrat Gerhard Köfer

Nicht anwesende Gemeinderatsmitglieder:

GR Wolfgang Hassler  
Stadtrat Ing. Hansjörg Gritschacher  
GR Markus Unterguggenberger  
GR Landesrat Gerhard Köfer

für die Verfassung der Niederschrift

verantwortlich: Mag. Erich Kofler

Schriftführer/in: Bacher Bettina

Bei der Sitzung waren 13 Bedienstete der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, 6 Zuhörer und 2 Vertreter der Presse anwesend.

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. (1) K-AGO vom Bürgermeister Gerhard PIRIH für Dienstag, den 26.04.2016 einberufen.

Sämtliche in der Niederschrift erwähnten Anlagen erliegen beim Original.

## **Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung Protokollunterfertiger
- 2 Berichte der Mitglieder des Stadtrates
- 3 Wirtschaftsförderungsrichtlinien 2016-2021
- 4 Übertragung der Gesellschaftsanteile an der MTG an den TVB Spittal an der Drau
- 5 Übernahme einer Teilfläche im Bereich Großegg für Straßenverbreiterung, Leopold Reiter
- 6 Abtretung von Wegflächen in Unteramlach an die Agrargemeinschaft St. Peter
- 7 Übernahme einer privaten Zufahrtsstraße in St. Sigmund; Molzbichler Immobilien GmbH
- 8 Übernahme einer Teilfläche in der Martenockstraße; Staudacher
- 9 Förderrichtlinien für künstliche Besamung und Festsetzung der Deckumlage
- 10 Fernwärme - Fördervereinbarung
- 11 Hochwasserschutz St. Peter- Binnenentwässerung - Auftragsvergabe
- 12 Hochwasserschutz St. Peter - Ersatzbiotop - Auftragsvergabe
- 13 Rechnungsabschluss 2015 der städtischen Bestattung
  - a) Bericht
  - b) Bericht Kontrollausschuss (GR Johannes Tiefenböck)
  - c) Feststellung, Beschlussfassung
- 14 Bilanz 2015 der Immo Stadtgemeinde Spittal an der Drau KG
  - a) Bericht
  - b) Bericht Kontrollausschuss (GR Johannes Tiefenböck)
  - c) Feststellung, Beschlussfassung
- 15 Rechnungsabschluss 2015 der Stadtgemeinde Spittal an der Drau
  - a) Bericht
  - b) Bericht Kontrollausschuss (GR Johannes Tiefenböck)
  - c) Feststellung, Beschlussfassung
- 16 Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Schülerhorte; Änderung des Punktes II., Aufnahme, betreffend sprengelfremde SchülerInnen und Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten
- 17 Antrag von Herrn Gemeinderat Hermann Bärntatz, NEOS, in der Sitzung des Gemeinderates am 8. März 2016; Flexible Betreuungszeiten in den städtischen Schülerhorten
- 18 Konditorei-Confiserie Lienbacher, Verleihung Stadtwappen
- 19 Wolfgang OSWALD, Liegenschaft EZ 2013, Gb Spittal an der Drau, Löschung des Wiederkaufrechtes
- 20 Betrieb Abfallbeseitigung, Bestellung Betriebsleiter
- 21 Bericht Kontrollausschuss

**1. Bestellung Protokollunterfertiger**  
Amtsvortrag Bürgermeister Pirih Gerhard Peter  
Berichterstatter: Bürgermeister Pirih Gerhard

Zur Unterfertigung der Niederschrift vom 26.04.2016 im Sinne des § 45 Abs. 4, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung werden **Gemeinderätin Angelika Hinteregger (SPÖ)** und **Gemeinderat DI (FH) Klaus Sommeregger (ÖVP)** bestimmt.

Frau **Natalie Bär** wird durch den Bürgermeister als **Gemeinderat-Ersatzmitglied (FPÖ)** angelobt.

## **2. Berichte der Mitglieder des Stadtrates**

Amtsvortrag Bürgermeister Pirih Gerhard Peter

### **A) Bürgermeister Gerhard Pirih (SPÖ) – Referent für Verwaltung, Personal, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Betriebs GmbH, IMMO Stadtgemeinde Spittal an der Drau KG**

**Bürgermeister Pirih (SPÖ)** bringt das Antwortschreiben an das Amt der Kärntner Landesregierung, bezüglich der Aufsichtsbeschwerde des örtlichen Entwicklungskonzeptes, dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 3 –Gemeinden und Raumordnung  
Unterabteilung Rechtliche Raumordnung

Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:

Aufsichtsbeschwerde der Spittaler Volkspartei freie Liste Franz Eder, der NEOS und der GRÜNEN vom 29.2.2016 betreffend der Abänderung des überarbeiteten örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Stellungnahme zu Schreiben vom 11.4.2016, Zahl 03-ALL-167/20-2016

Wir nehmen die Rechtsansicht des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 11.4.2016, Zahl 03-ALL-167/20-2016 zur Kenntnis.

die neuerliche Behandlung des bereits kundgemachten örtlichen Entwicklungskonzeptes ist zur Sanierung der Verfahrensfehler vorgesehen. Dazu beabsichtigen wir folgende Vorgangsweise: Vorlage des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit allen eingelangten Stellungnahmen seit 6. Juli 2015

(=Datum „Schlussabnahme“ durch Landesregierung) an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, zur Einholung der abschließenden Stellungnahme der Landesregierung im Sinne des § 2 Abs. 5 K-GPIG

Behandlung im Ausschuss, Stadtrat und Gemeinderat und neuerliche Beschlussfassung (mit Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2.2.2016)

Kundmachung des vom Gemeinderat beschlossenen OEK und Vorlage an die Landesregierung im Sinne § 2 Abs. 6 K-GPIG

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister:  
Gerhard Pirih

**B) 1. Vizebürgermeister Peter Neuwirth (SPÖ) – Referent für Kommunale Betriebe (Abfallbeseitigung, Wirtschaftshof, Friedhof, Bestattung) und Hausbesitz**

**1. Vizebgm. Peter Neuwirth (SPÖ)** berichtet, dass das BVH Hochgosch in Arbeit ist.

Er berichtet weiter, dass nach Prüfung durch Dipl.-Ing. Urban, das Dach, des alten Hallenbades undicht ist. Man muss sich Gedanken darüber machen, was in Zukunft mit dem Gebäude passieren soll.

**1.Vizebgm. Neuwirth (SPÖ)** berichtet, dass am 20.04.2016 bezüglich der Zukunft des Stadtsaals eine Besprechung mit der Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H., in der Angelegenheit Stadtsaalvermietung in Spittal stattfand. Für die Finanzierung notwendiger Maßnahmen (Barrierefreiheit) und Investitionen ist ein Kündigungsverzicht von 15 Jahren als Sicherstellung erforderlich. Der bestehende Vertrag stammt aus dem Jahre 1983.

Sollte der Stadtsaal vertraglich für weitere 15 Jahre angemietet werden, zieht der ÖGB auch die Modernisierung des Gebäudes in Betracht. Es muss geklärt werden, welche Maßnahmen bzw. welche Investitionen durch die Stadtgemeinde direkt beauftragt bzw. über die Miete von der ÖVW-GmbH in Abrechnung gebracht werden. Mit der Angelegenheit wird sich der zuständige Ausschuss befassen.

**C) Stadtrat Christian Klammer (SPÖ) – Referent für Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing**

**Bedarfszuweisung evangelische Pfarrgemeinde Spittal**

Mit Schreiben vom 1. April 2016 vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, wird der Stadtgemeinde Spittal an der Drau mitgeteilt, dass der evangelischen Pfarrgemeinde Spittal an der Drau für diverse Instandhaltungsmaßnahmen (Glockenstuhl, Turm, etc.) eine Bedarfszuweisung außerhalb des Rahmens in Höhe von € 5.000,-- gewährt wird.

Die Zuweisung der Mittel erfolgt über die Stadtgemeinde Spittal an der Drau auf Antrag der Gemeinderevision, welche die Prüfung der Unterlagen vornimmt.

Die Aufnahme konnte im Budget 2016 nicht vorgenommen werden. Die Bedeckung der Ausgabe erfolgt durch die Einnahme der Bedarfszuweisung (Weiterleitung).

**Sozialhilfe Abrechnung 2015**

Mit Schreiben vom 18. März 2016 wird den Kärntner Gemeinden die Abrechnung der Kostenanteile betreffend Sozialhilfe mitgeteilt. Für die Kärntner Gemeinden ergibt sich eine Schuld/Nachzahlung in Höhe von € 113.918,55. Angemerkt werden muss, dass auf Grund der Einwohnerzahl bzw. der Finanzkraft sich eine Gutschrift bzw. Nachzahlung ergeben kann.

Für die Stadtgemeinde Spittal ist ein Guthaben in Höhe von € 47.364,87 ausgewiesen. Im Rahmen des Voranschlages 2016 wurde nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung eine Nachzahlung für das Haushaltsjahr 2015 eingeplant, zumal mit dem Nachtragsvoranschlag des Landes eine Aufstockung der Finanzmittel erforderlich war. Ein Grund für die geringere Nachzahlung ist lt. Auskunft der zuständigen Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Rückgang bei der Auslastung in Pflegeheime. Weiters wurden Angebote gestrichen bzw. umgestellt.

Im Voranschlag 2016 ist eine Gesamtsumme von € 4.200.000,-- ausgewiesen. Auf Grundlage der ersten beiden Vorschreibungen für das Jahr 2015 und unter Berücksichtigung des Heizkostenzuschusses kann vorläufig von einem Gesamtbetrag von € 4.000.000,-- ausgegangen werden. Da erst 2 Abrechnungen vorliegen sind, kann nicht seriös gesagt werden, ob mit dem geringeren Betrag tatsächlich das Auslangen gefunden werden kann.

Es darf angemerkt werden, dass frei werdende finanzielle Mittel vorrangig für Pflichtausgaben der Stadtgemeinde Verwendung finden müssen. Unter anderem wurde vom Geschäftsbereich 2 mitgeteilt, dass zusätzliche Mittel für den Hochwasserschutz, die Binnenentwässerung sowie für die Schaffung eines Ersatzbiotops erforderlich sind (ca. € 82.000,--) ebenso wie die Errichtung der Bildungszentren.

**STR Klammer (SPÖ)** bedankt sich bei allen Fraktionen, die sich bei der Ausarbeitung der neuen Wirtschaftsförderungsrichtlinien eingebracht haben. Er hofft, dass nach langen Diskussionen eine gute Basis für Betriebe und Unternehmen gelegt werden kann.

**STR Klammer (SPÖ)** erwähnt auch, dass in der Brückenstraße eine positive Struktur zur weiteren Entwicklung der Stadt gelegt wurde.

Des Weiteren merkt **STR Klammer (SPÖ)** an, dass die Konditorei Lienbacher ihr 60 jähriges Firmenjubiläum gefeiert hat. Er gratuliert dem ausgezeichneten Spittaler Betrieb.

**STR Klammer (SPÖ)** bedankt sich auch bei allen Spittaler Betrieben, denn im Rahmen des Rechnungsabschlusses ist ersichtlich, dass die geleistete Kommunalsteuer doch eine beachtliche Summe ausmacht.

**STR Klammer (SPÖ)** sagt aus, dass trotz der widrigen Wetterverhältnisse der Autosalon eine gute Veranstaltung war.



D) **Stadtrat Ing. Franz Eder (ÖVP)** – Referent für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung, Kultur, Tourismus, Städtepartnerschaft

**STR Ing. Eder (ÖVP)** sagt aus, dass es sei erfreulich ist, dass seitens des Bürgermeisters und der Stadtdirektion die notwendige Korrekturen für das misslungene Verfahren bezüglich des OEK's in Angriff genommen wurde und letztlich die Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis gesetzt wurde.

**STR Ing. Eder (ÖVP)** verweist auf die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde. Auf Grund gravierender Verfahrensmängel ist die Neudurchführung des Verfahrens unumgänglich. Es zeigt auch, wie wichtig eine externe Rechtsberatung ist.

Aus dem Verkehrsplanungsreferat möchte **STR Ing. Eder (ÖVP)** berichten, dass an einem Verkehrsentwicklungskonzept gearbeitet wird. Er merkt an, dass die Zusammenarbeit im Ausschuss perfekt funktioniert und alle Mandatare ihren Teil dazu beitragen um ein vernünftiges Ergebnis zu erzielen.

Im Bereich Tourismus, Tourismusverband, gibt es derzeit ein Provisorium im ehemaligen Tourismusbüro im Schloß Porcia, welches dem Tourismusverband zur Verfügung gestellt wird. Das ist eine Überbrückung, wobei davon ausgegangen wird, dass in den nächsten Monaten ein funktionierendes Gäste- und Informationsbüro aufgestellt sein soll.

Im Bereich Kultur hält **STR Ing. Eder (ÖVP)** fest, dass trotz der angespannten finanziellen Lage seitens des Landes der internationale Chorwettbewerb mit einer Subvention in der Höhe von € 9.000,- unterstützt wird. Ebenso wird der Peter Mittergradnegger Preis mit € 1.000,- unterstützt. Weiters hat das Land eine Förderung in der Höhe von € 190.000,- für die Komödienspiele veranlasst. Er findet es als gutes Zeichen, wie sehr die Kultur geschätzt wird.

**STR Ing. Eder (ÖVP)** möchte sich ebenso bei allen Fraktionen bedanken, dass beide Bewerbe (Chorwettbewerb und Komödienspiele) unterstützt werden.

- E) **Gemeinderat Volker Grote (FPÖ) in Vertretung für Stadtrat Ing. Hansjörg Gritschacher (FPÖ)** – Referent für Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Fäkalienabfuhr, Wasserbau, Straßenbau

**GR Grote (FPÖ)** gibt eine kurze Vorinformation über geplante Straßenbau- und Sanierungsarbeiten 2016. Natürlich unter Vorbehalt, dass der Stadt- und Gemeinderat noch zustimmen muss.

**Für 2016 sind folgende Straßenzüge geplant:**

Bernhardtgasse  
Zufahrt Fünfwundenweg  
Unteramlach Ost  
Mannsdorfer Strasse  
Neuer Platz  
Opel Eisner – Gehsteig  
Ortenburgerstraße – Bereich Wirtschaftshof  
Wirtschaftsbrücke – Gehsteig  
Zufahrt Nußdorf  
Übers Land  
Fernwärmebau  
Rissanierungen

Zusatz:

St. Peter – Zufahrt Fam. Lind  
Aichforst, Einfahrtszufahrt Bereich Hohenberger  
Aich, Bereich Trupp

Das sind Baukosten in der Höhe von € 462.500,--. Sollten noch freie finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, wird natürlich in weitere Straßenarbeiten investiert werden.

**F) Stadtrat Gerhard Klocker (TS) – Referent für Bildung, Kindergärten, Horte, Schulen**

**STR Klocker (TS)** berichtet aus dem Bereich Kindergärten und Schülerhorte, dass die Betreuung in den Sommermonaten 2016 wieder gesichert ist. Die Zeiten wurden vom letzten Jahr übernommen:

Kindergarten Sommergruppe:

18. Juli 2016 bis 05. August 2016	Standort Pfarrkindergarten
08. August 2016 bis 26. August 2016	Standort Kindergarten Ost

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Schülerhort Sommergruppe

11. Juli 2016 bis 26. August 2016

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr

**STR Klocker (TS)** berichtet weiter über die ganztägige Schulform, welche in den Medien schon sehr verbreitet ist.

Es hat am 6. April 2016 ein Arbeitsgespräch zu dieser Thematik mit Vertretern des Landesschulrates für Kärnten, des Amtes der Kärntner Landesregierung und der Stadtgemeinde Spittal an der Drau stattgefunden.

Darauffolgend sind die Leiterinnen der Volksschulen West und Ost von ihrer zuständigen Dienstbehörde, dem Amt der Kärntner Landesregierung, aufgefordert worden, folgende Maßnahmen durchzuführen:

Erstellung eines pädagogischen Konzeptes individuell für jeden Schulstandort (aus dem sich für den Schulerhalter auch der personelle Bedarf für die Freizeitbetreuung ableiten lässt)

Organisation und Durchführung einer neuerlichen Informationsveranstaltung für Eltern

Neuerliche schriftliche Information zum Modell der ganztägigen Schulformen in getrennter und verschränkter Abfolge an alle Eltern der jeweiligen Schule.

Durchführung einer Bedarfserhebung unter allen Eltern – dies gesondert für verschränkte und getrennte Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils

Rückmeldung der Umsetzung dieser Maßnahmen samt beigefügter Daten (=Ergebnisse der Bedarfserhebung) an den Schulerhalter und die Schulaufsicht bis 29.04.2016.

Erste Informationsveranstaltungen hat es bereits gegeben.

**STR Klocker (TS)** geht davon aus, dass die ganztägige Schulform im nächsten Schuljahr eingerichtet wird bzw. eingerichtet werden muss.

**Bgm. Pirih (SPÖ)** wirft ein, dass die Ganztagsbetreuung nur die Schule selbst veranlassen kann.

**STR Klocker (TS)** merkt an, dass eine flexible Ganztageeinrichtung zum Wohle der Kinder geschaffen werden soll.

**STR Klocker (TS)** sagt aus, dass er bei der letzten Sitzung des Gemeinderates, am 08.03.2016, nicht anwesend war. Er zitiert aus den zwei Schreiben der Aufsichtsbehörde des Amtes der Kärntner Landesregierung:

Schreiben vom 11.03.2015 der Aufsichtsbehörde:

Nach Aufforderung der Verwaltungsführung an STR Klocker am 03.03.2015 seinen Posten im Rathaus aufzugeben oder sich einen Job in der Privatwirtschaft zu suchen.

III. Rechtliche Beurteilung

Aus dem Gesetz ergibt sich somit eindeutig, dass ein Recht auf Dienstfreistellung ausschließlich dem Bediensteten zusteht. Die geplante Vorgehensweise der Stadtgemeinde Spittal an der Drau entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage, zumal kein generelles Berufsverbot im Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz normiert ist und eine einseitige Vorgehensweise der Stadtgemeinde Spittal an der Drau verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

**STR Klocker (TS)** ersucht um Beachtung der Bundesgesetze.

Schreiben vom 22.03.2016 der Aufsichtsbehörde

Nach neuerlicher Aufforderung seitens der Verwaltungsführung an STR Klocker am 21.12.2015 seine leitende Funktion in der Stadtgemeinde aufzugeben.

IV. Zusammenfassung

Der Funktionsausübung Stadtrat bei gleichzeitiger Tätigkeit als Gemeindebeamter in Führungsposition stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken aufgrund des gewaltenteilenden Prinzips entgegen. Weiters sind auch keine gesetzlich geregelten Unvereinbarkeiten bekannt, die der Ausübung entgegenstehen würden.

**STR Klocker (TS)** fügt hinzu, sollte es vorkommen, dass die Verwaltungsführung die Bestimmungen des höchsten österreichischen Gesetzes, dem Bundesverfassungsgesetz, weiter nicht akzeptieren will, so bleibt nur mehr der Gerichtsweg.

G) **2. Vizebürgermeister Ing. Andreas Unterrieder (SPÖ)** – Referent für Jugend, Sport, Soziales (Gesundheit, Familien, Generationen und Integration)

**2. Vizebgm. Ing. Unterrieder (SPÖ)** berichtet über eine positive Entwicklung im Sozialreferat, Aktion Essen auf Rädern. Es gibt im Vergleich zum Jahr 2015 von Jänner bis März eine Steigerung.

Jänner 2016: Steigerung um 12,44 % (von 1704 auf 1916 Portionen)

Feber 2016: Steigerung um 15,89 % (von 1573 auf 1823 Portionen)

März 2016: Steigerung um 19,38 % (von 1673 auf 1996 Portionen)

Die Werbemaßnahmen haben sich bemerkbar gemacht.

**2. Vizebgm. Ing. Unterrieder (SPÖ)** hofft, dass dieses Service noch über längere Zeit unseren Bürger/innen angeboten werden kann.

**2. Vizebgm. Ing. Unterrieder (SPÖ)** informiert über die Muttertagsfahrt, welche am 12. Mai 2016, stattfindet. Sie ist für alle Mütter ab dem 75. Lebensjahr ausgeschrieben worden. Es gibt bis heute über 60 Anmeldungen. Der eingeplante Reisebus ist bereits voll besetzt. Man wird, sofern es das Budget zulässt, noch einen Kleinbus organisieren.

**STR Klocker (TS)** fragt an, warum heuer erstmals ein Selbstbehalt von € 10,-- eingehoben wird. Diese Mütter sind bekanntlich nicht alle finanziell belastbar.

**2. Vizebgm. Ing. Unterrieder (SPÖ)** sagt aus, dass dies im Sozialausschuss einstimmig festgelegt wurde. Er merkt an, dass er auch nachgefragt hat, ob bezüglich Leistbarkeit des Selbstbehaltes Anträge gekommen sind. Anfragen sind keine bekannt, jedoch bei Sozialhärtefällen werden von seitens des Referates die Kosten selbstverständlich übernommen werden.

**2. Vizebgm. Ing. Unterrieder (SPÖ)** meint, dass € 10,-- für einen Ausflug vertretbar sind.

**STR Klocker (TS)** kann anbieten, dass er die Summe der Selbstkostenbeträge (ca. € 600,--) übernehmen kann.

**GR Hinteregger (SPÖ)** wirft ein, das ihrer Meinung nach ein kleiner Selbstbehalt für die Teilnehmer auch ein wenig Verbindlichkeit darstellt.

**2. Vizebgm. Ing. Unterrieder (SPÖ)** berichtet aus dem Sportreferat, dass es im Mai wieder einige Veranstaltungen geben wird:

07. Mai 2016 Familiensporttag, (ASV) – Jahnspielplatz

22. Mai 2016 Cross-Kids-Cup (Side Event vom Iron Man) – Bereich Drautalperle

29. Mai 2016 Porcia-Lauf (ASV in Kooperation mit dem Stadtmarketing) – Innenstadt

**2. Vizebgm. Ing. Unterrieder (SPÖ)** nimmt nochmals Stellung zum Thema OEK:

Der ganze Ablauf hat von Beginn an einige Verfahrensfehler beinhaltet. Klarerweise verlässt man sich auf eingespielte Verfahren und Abläufe, aber es ist festzustellen, dass auf Grund dieser eingespielten Abläufe und auf Basis dieser Stellungnahme nicht alles wirklich richtig war.

Die Stellungnahme zur 1. Version des OEK wurde im Stadtrat besprochen. Es wurde keine große Problematik festgestellt, wobei gesagt wurde, dass wir das eigentlich nicht mehr brauchen. Jetzt

steht aber im Schreiben des Landes, dass nach Stellungnahme noch eine abschließende Stellungnahme des Landes einzuholen ist und im Anschluss eigentlich noch einmal ein Instanzenzug durchzuführen ist (Einhaltung Gemeindeplanungsgesetz). Der eingebrachte Abänderungsantrag gemeinsam mit der FPÖ war formell falsch. Dieser hätte eigenständig erfolgen sollen.

**2. Vizebgm. Ing. Unterrieder (SPÖ)** fordert alle auf, vor allem die Stadtverwaltung, künftige Prozessfehler zu vermeiden. Die SPÖ fordert eine genaue Prüfung solcher Angelegenheiten, die im Zweifelsfall schriftlich ergehen sollen und nach Bedarf vorher mit der Landesaufsicht abzusprechen sind.

**2. Vizebgm. Ing. Unterrieder (SPÖ)** merkt an, dass es sicher auch eine gewisse Verantwortung vom Referat, STR. Ing. Eder, gibt, wobei er natürlich auch von den Fachbeamten abhängig ist. Auch die SPÖ sieht massiven Verbesserungs- und Handlungsbedarf. Der Bürgermeister hat den Ablauf ausreichend skizziert, sodass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und das OEK dann auch in der Form, wie es die Mehrheit wünscht, beschlossen wird.

### **3. Wirtschaftsförderungsrichtlinien 2016-2021**

**Berichterstatler:** Gemeinderat Dr. Adolf Lackner (SPÖ)

Mit 30.6. 2015 sind die Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadt Spittal/Drau ausgelaufen. Daher hat sich der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing in seiner Sitzung am 24.02.2016 unter TOP 6 sich mit der Angelegenheit befasst und neue Wirtschaftsförderungsrichtlinien erarbeitet.

Im Wesentlichen gibt es fünf Arten von Förderungen:

- A) Förderung der Betriebsansiedlung, Erweiterung, Verlegung und Modernisierung von Betriebsstätten
- B) Förderungen zur Sicherung der Nahversorgung
- C) Förderung zur Belebung leer stehender Geschäftslokale in der Innenstadt
- D) Förderung von Unternehmens-Neugründungen
- E) Förderung zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Mit 1.1. 2018 ist eine allfällige Anpassung nach vorhergehender Evaluierung der Zielerreichung durch diese Förderrichtlinien möglich.

**WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN  
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau**

auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

**Richtlinien**

für die Förderung der Wirtschaft im Gebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

**Förderungszielsetzungen**

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau fördert spezifische Projekte und Maßnahmen, die sowohl der Schaffung und Erhaltung qualifizierter Dauerarbeitsplätze als auch der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und des Stadtbildes dienen - dies im Einklang mit dem örtlichen Stadtentwicklungskonzept. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

**Förderungswürdigkeit**

Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Projekten oder Maßnahmen ist die Qualität des Projektes und dessen Auswirkung auf die Wirtschaft der Stadtgemeinde Spittal an der Drau maßgeblich.

Die Förderungswürdigkeit von Maßnahmen ist insbesondere gegeben bei:

- Neugründung und Übernahme von Betrieben mit aussichtsreichen umweltfreundlichen Produktions- bzw. Dienstleistungsprogrammen durch initiative, leistungsfähige und bisher nicht unternehmerisch tätig gewesene Personen
- Neuansiedlung, Erweiterung, Verlegung, Modernisierung von umweltfreundlichen Betrieben der Industrie, des Gewerbes, des Handels, des Verkehrs und des Tourismus
- Sicherung bestehender bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze

**Art und Ausmaß der Förderung**

**A) Förderung der Betriebsansiedlung, Erweiterung, Verlegung und Modernisierung von Betriebsstätten**

gefördert durch:

1. Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken. Die widmungsgemäße Bebauung innerhalb einer bestimmten, 3 Jahre nicht überschreitenden Frist, ist vertraglich sicherzustellen;

oder

2. Zuschuss: bis zu 3 % der Jahreslohnsumme (lt. Jahreserklärung) der neu geschaffenen Arbeitsplätze für 1 bis 3 Jahre. Die Auszahlung kann gestaffelt [1. Jahr 75 %, 2. Jahr 50 %, 3. Jahr 25%] erfolgen.

Ist die Fördersumme insgesamt höher als EUR 2.500,- ist eine Fördervereinbarung abzuschließen. Zur Sicherstellung ist jedenfalls ein jährlicher Nachweis über den vereinbarten Beschäftigtenstand vorzulegen.



**B) Förderungen zur Sicherung der Nahversorgung**

Aus Mitteln der Wirtschaftsförderung erhalten Nahversorger einen jährlichen Zuschuss von € 1.000,--

Als Nahversorger gelten:

Betriebe der Lebensmittelnaheversorgung (Gemischtwarenhändler, Lebensmittelkleinhandel mit Vollsortiment, Fleischer und Bäcker, deren Produktions- und Verkaufsstandort im Gemeindegebiet gelegen ist.

Der Zuschuss kann nur für das jeweils laufende Kalenderjahr und einen Standort im Gemeindegebiet und für eine betriebliche Ausgabe beantragt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum Ende des Jahres.

**C) Förderung zur Belegung leer stehender Geschäftslokale in der Innenstadt**

Wirtschaftsförderung von € 3.000,- für die Wiedereröffnung einer mehr als 6 Monate leer stehenden Geschäftsräumlichkeit als Einzelhandels- oder Gewerbebetrieb in der Kernzone (gemäß aktueller Stadtkerngebietsabgrenzung).

Die zu fördernde Maßnahme muss auf die Dauer von mindestens 3 Jahren erhalten bleiben. Die Auszahlung erfolgt in gleichmäßigen Teilbeträgen, jeweils zum Jahresende im Nachhinein.

**D) Förderung von Unternehmens-Neugründungen**

Gefördert werden innovative Start-Ups, die Ihr Unternehmen im Co-Working-Space ansiedeln. Die Förderung wird in Form eines einmaligen Finanzausschusses in Höhe von maximal € 900,- für Infrastrukturleistungen (Miete) gewährt. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen. Die Auszahlung erfolgt im Folgemonat und nach Vorlage eines Nachweises, dass der Mietzins geleistet wurde.

**E) Förderung zur Schaffung von Arbeitsplätzen**

Für neue geschaffene Arbeitsplätze wird eine Förderung der Lohnkosten gewährt.

- a) Je neu geschaffenen Arbeitsplatz mit zumindest 50 %igen Beschäftigungsausmaß (Stundenausmaß lt. Kollektivvertrag) werden 1,5 % der Lohnsumme für die Dauer von 6 Monaten gewährt - sofern der Arbeitsplatz zumindest 2 Jahre aufrecht erhalten bleibt.
- b) Je neu geschaffenen Arbeitsplatz mit zumindest 75 %igen Beschäftigungsausmaß (Stundenausmaß lt. Kollektivvertrag) werden 3 % der Lohnsumme für die Dauer von 6 Monaten gewährt - sofern der Arbeitsplatz zumindest 2 Jahre aufrecht erhalten bleibt.

**Im Rahmen der Förderaktion können nicht berücksichtigt werden:**

- a) Nicht gefördert werden Arbeitsplätze bzw. Lohnkosten, welche anderweitige Förderungen von AMS, WKO, Arbeitsstiftungen, EU udgl. beziehen.
- b) Förderungswerber, die nicht Inhaber einer einschlägigen Gewerbeberechtigung sind, bzw. wenn nicht zumindest ein Gesellschafter (bei Personen- oder Kapitalgesellschaft) eine dem Unternehmungsgegenstand entsprechende Gewerbeberechtigung inne hat.
- c) Filialbetriebe von Handelsketten (ausgenommen Franchise-Unternehmen)
- d) Versicherungen, Banken, Makler und alle Personen, die im Sinne des § 22 ESTG. Einkünfte beziehen (freie Berufe).
- e) Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 m<sup>2</sup>
- f) Die Kosten von Investitionen, mit welchen bereits früher als 6 Monate vor Einlangen des Antrages bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau begonnen wurde (ausgenommen Fördernehmer lt. Punkt B).
- g) Betriebe, die bei der Erfüllung ihrer Steuerpflicht gegenüber der Stadtgemeinde säumig sind
- h) Die Umwelt oder Gesundheit belastende Vorhaben.

**Förderungsobergrenze**

Förderungen, die im Rahmen von Programmen der de minimis Regelung unterliegen, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wirtschaftsjahren des Förderwerbers einen Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigen. Hier ist zu beachten, dass sämtliche in diesem Zeitraum gewährten de minimis Förderungen zusammengezählt werden. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als "De minimis-Beihilfe" gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von notifizierten Richtlinien andere Beihilfen erhält.

#### **Antragsberechtigte**

Eine Förderung kann natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder Erwerbsgesellschaften, die der Wirtschaftskammer Kärnten angehören, gewährt werden, wenn sich die zu fördernde Betriebsstätte im Gemeindegebiet von Spittal an der Drau befindet.

Natürliche Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder ihnen gleichgestellt sein. Juristische Personen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie Deviseninländer sind oder ihnen gleichgestellt sind.

#### **Verfahren, Auszahlung, Auflagen, Rückzahlung**

Förderungsansuchen sind schriftlich bei der Stadtgemeinde unter Anschluss folgender Beilagen beizubringen (Projektbeschreibung, Aufstellung der Projektkosten und Finanzierungsplan, Zeitplan, Planvorschaurechnung für 3 Jahre, Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre, Berechtigungsnachweise, bei Neugründungen Unternehmenskonzept / Businessplan).

Die Auszahlung des bewilligten Förderungsbetrages erfolgt im Überweisungswege zu den in den schriftlichen Vereinbarungen festgesetzten Terminen und nach Prüfung der vorgelegten Rechnungen (Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis)

Die Stadtgemeinde hat die Förderung einzustellen bzw. die gewährte Förderung vom Förderungsnehmer zurückzuverlangen und dieser ist verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag zurückzuzahlen, wenn

- a) der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, oder
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist, oder
- c) der Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet worden ist oder
- d) bei Abschluss einer Verpflichtungserklärung der Betriebsstandort vor Ende der Laufzeit aufgegeben wird. In diesem Falle ist die Förderung anteilmäßig zurückzuzahlen.
- e) Bei Eröffnung des Ausgleiches oder Konkurses gilt der Anspruch auf zugesicherte jedoch nicht ausbezahlte Förderungsmittel als erloschen.

Im Falle einer Rückzahlung von Förderungsmitteln erfolgt diese mit Verzinsung; und zwar für den Zeitraum der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 % p.a. über der jeweils geltenden Leitzinssatz.

#### **Anmerkungen:**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen besteht nicht.

Etwaige, sich aus der Kombination oben genannter Fördermöglichkeiten ergebende Mehrfachförderungen können nicht gewährt werden.

Sitzungsprotokoll für die Sitzung: Gemeinderat am 26.04.2016

20

Für die Gewährung der Förderungen gilt das „first-come – first-serve Prinzip“, wobei als zugrundeliegende Jahresförderperiode das Kalenderjahr gilt.

Dauer der Förderungsrichtlinien: vom 1.1.2016 bis 31.12.2021, wobei zum Jahresbeginn 2018 eine Anpassung der Förderrichtlinien für den Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2021 vorgesehen ist (Evaluation und teilweise bedarfsorientierte Neuausrichtung).

Nachdem kein Abänderungsantrag eingebracht wurde stellt der Bürgermeister den Antrag den Tagesordnungspunkt abzusetzen und dem Ausschuss zur neuerlichen Beratung zuzuweisen.

**Der Gemeinderat fasst mehrheitlich, mit sieben Gegenstimmen (GR DI (FH) Klaus Sommeregger (ÖVP), GR Mathiesl Roland (SPÖ), GR Kathrin Rainer (SPÖ), GR Christof Dürnle (SPÖ), GR Rainer Rudolf (SPÖ), GR Adolf Lackner (SPÖ), GR Christine Granig (SPÖ), diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen dem Ausschuss zur neuerlichen Beratung zuzuweisen.**

#### **4. Übertragung der Gesellschaftsanteile an der MTG an den TVB Spittal an der Drau**

**Berichterstatter:** Gemeinderätin Renate Egger (ÖVP)

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist Gesellschafter der Millstättersee Tourismus GmbH (MTG) als regionale Tourismusorganisation laut dem Kärntner Tourismusgesetz (K-TG). Dabei hält die Stadtgemeinde Spittal an der Drau einen Anteil am Stammkapital in der Höhe von € 27.252,31. Zudem ist die Stadtgemeinde Spittal an der Drau im Aufsichtsrat der MTG durch Herrn Mag. Manfred Kindler vertreten und vertritt dabei auch die Gemeinden Baldramsdorf, Ferndorf, Fresach und Lendorf.

Mit der Gründung des Tourismusverbandes Spittal an der Drau hat der Tourismusverband (TVB) seit 1.1.2016 gesetzlich die Agenden des Tourismus vor Ort umzusetzen. Dazu ist im § 3 Abs. 1 des Kärntner-Tourismusgesetzes definiert, dass der TVB einer regionalen Tourismusorganisation anzugehören hat und mit der regionalen Tourismusorganisation kooperieren muss. Ist ein Tourismusverband oder eine Gemeinde nicht Mitglied in einer regionalen Tourismusorganisation, so erhält die örtliche Tourismusorganisation keine finanziellen Mittel aus der Tourismusabgabe. Dieser werden dann automatisch der regionalen Tourismusorganisation zugeschrieben.

Mit Schreiben vom 16.03.2016 (e-mail) ersucht der TVB Spittal an der Drau die Stadtgemeinde Spittal an der Drau die Gesellschaftsanteile in der Höhe von € 27.252,31 dem TVB Spittal/Drau zu übertragen.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 04.04.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgende **Beschlüsse**:

- a.) **Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau überträgt dem Tourismusverband Spittal an der Drau die Stammeinlage an der Millstättersee Tourismus Gesellschaft (MTG) in der Höhe von € 27.252,31 für die Dauer des Bestehens bzw. der Mitgliedschaft des TVB Spittal an der Drau in der MTG. Die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten werden vom Tourismusverband Spittal an der Drau übernommen. Im Falle eines Ausscheidens des Tourismusverbandes Spittal an der Drau aus der Millstättersee Tourismus GmbH fällt die Stammeinlage in voller Höhe wieder der Stadtgemeinde Spittal an der Drau zu.**
- b.) **Herr Mag. Manfred Kindler wird mit Eintritt des Tourismusverbandes Spittal an der Drau in die Millstättersee Tourismus GmbH von seinem Aufsichtsratssitz entbunden.**
- c.) **Mit Eintritt des Tourismusverbandes Spittal an der Drau in die Millstättersee Tourismus GmbH, legt die Stadtgemeinde Spittal an der Drau auch die derzeitige Vertretung der Gemeinden Baldramsdorf, Ferndorf, Fresach und Lendorf im Aufsichtsrat der MTG zurück.**

## **5. Übernahme einer Teilfläche im Bereich Großegg für Straßenverbreiterung, Leopold Reiter**

**Berichterstatter:** Gemeinderat DI (FH) Klaus Sommeregger (ÖVP)

Im Zuge einer Teilung der Parzelle 194/10, EZ 5, KG 73420 Großegg, Eigentümer Reiter Leopold, besteht die Möglichkeit Grundflächen kostenlos für eine Straßenverbreiterung zu übernehmen.

Entlang der vorangeführten Parzelle weist die Wegparzelle 1171/2 nur eine Breite von rd. 5 m auf. Dieses Straßenstück ist als Verbindungsstraße kategorisiert und stellt in der Natur eine Anliegerstraße mit untergeordneter Bedeutung dar. Gemäß textlichem Bebauungsplan 2010, §6 Abs. A, lit. c sind Anliegerstraßen untergeordneter Bedeutung mit einer Breite von mind. 6,0 Metern herzustellen. Durch die Grundübernahme kann diese Mindestbreite realisiert werden.

Die Vermessungskosten dieser Teilung für die Grundübernahme werden von Herrn Leopold Reiter übernommen. Die neue Parzelle 194/19 mit 57 m<sup>2</sup> wird in das öffentliche Gut der EZ 115 übernommen.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 16.11.2015 unter Top 7 mit dieser Angelegenheit befasst.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 04.04.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

**Das Trennstück 1 (Parz. Nr. 194/19) im Ausmaß von 57 m<sup>2</sup> wird gemäß der Vermessungsurkunde des DI Roland Humitsch vom 06.07.2015, GZ.: 3428/15 in das öffentliche Gut übernommen. Die Kosten der Vermessung werden von Herrn Leopold Reiter übernommen.**

## Verordnung



Zahl: 32-1310/2016

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom ..... betreffen des Verbindungsweges „Winklweg“ mit der eine Fläche in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Straßenanlage erklärt wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 3a, 19 und 22 Kärntner Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 72/1991 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

Die Parzelle 194/19, KG 73420, Großegg, wird als öffentliches Gut (Straßen und Wege), Verbindungsstraße der Straßenanlage „Winklweg“ gewidmet

### § 2

Diese Verordnung tritt gemäß den Bestimmungen des § 15 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, mit Ablauf des Tages in Kraft an dem sie angeschlagen wurde.

Spittal an der Drau, am .....

Der Bürgermeister

Gerhard Pirih

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....

## **6. Abtretung von Wegflächen in Unteramlach an die Agrargemeinschaft St. Peter**

**Berichterstatter:** Gemeinderat Alexander Glanzer (SPÖ)

Mit Antrag vom 23.06.2015 wurde von der Agrargemeinschaft St. Peter, vertreten durch Herrn Karl Ulrich Egger, um Abtretung von Flächen des öffentlichen Gutes, nämlich die Wegparzellen Nr. 957 und 959, je KG 73401 Amlach ersucht.

Vom Amtssachverständigen wurde mit Stellungnahme vom 29.06.2015 festgestellt, dass diese Wegparzellen in der Natur teilweise durch neue Forstweganlagen überbaut und überquert, sowie als Ansatz für den Neuaufbau von neuen Weganlagen genutzt wurden. Es wird festgestellt, dass die Wegparzellen an sich nicht mehr als solche nutzbar sind. Eine Abtretung kann daher befürwortet werden.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 23.02.2016 unter Top 6 mit dieser Angelegenheit befasst.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 04.04.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

**Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau tritt die Parzellen Nr. 957 (1.029m<sup>2</sup>) und 959 (1.798m<sup>2</sup>) je KG 73401 Amlach an die Agrargemeinschaft St. Peter ab.**

**Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung, der Vermessung und die Vertragserrichtungskosten sind von der Agrargemeinschaft St. Peter zu übernehmen.**

**Der Kaufpreis wird mit € 2,-- je m<sup>2</sup> festgelegt.**



## **7. Übernahme einer privaten Zufahrtsstraße in St. Sigmund; Molzbichler Immobilien GmbH**

**Berichterstatter:** Gemeinderat Volker Grote (FPÖ)

Mit Schreiben vom 24.09.2015 wurde von der Molzbichler Immobilien GmbH um Übernahme der privaten Zufahrtsstraße „St. Sigmund Höhe“ Parzelle Nr. 1106/25 mit einer Fläche von 2.368m<sup>2</sup> angesucht. Die gegenständliche Straße stellt sich als Aufschließungsstraße, Sackgasse mit Wendehammer dar. Vom Amtssachverständigen wurde am 19.11.2015 festgestellt, dass diese Straße die Kriterien für eine Übernahme erfüllt. Die Oberfläche ist fertig hergestellt und asphaltiert, ein Umkehrplatz wurde ausgeführt, Stromversorgung und Telekommunikationsleitungen, Wasserversorgungsleitungen, Abwasserentsorgung, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung sind ausgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtgemeinde Spittal an der Drau nicht zu einer Übernahme dieser Wegparzelle verpflichtet ist. Es wurde in der Vergangenheit keine diesbezügliche Vereinbarung hierüber geschlossen. Eine Übernahme der Straße würde zur Folge haben, dass die Sommerbetreuung, Winterbetreuung und Instandhaltung der Straße von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau auf ihre Kosten zu tragen ist. Weiters kann eine Übernahme von ganzen Straßenflächen, gemäß den Richtlinien vom 03.07.2015 für die Grundübernahmen nur erfolgen, wenn ein ausreichend öffentliches Interesse vorhanden ist.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 23.02.2016 unter Top 7 mit dieser Angelegenheit befasst.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 04.04.2016) und fasst **mehrstimmig** (1 Gegenstimme GR-Ersatz Wolfgang Kofler (FPÖ), 1 Stimmenthaltung GR Christoph Staudacher (FPÖ)) nachfolgenden Beschluss:

**Die private Zufahrtsstraße Parzelle Nr. 1106/25 wird nicht übernommen.**

## **8. Übernahme einer Teilfläche in der Martennockstraße; Staudacher**

Berichterstatter: Gemeinderat LAbg. Christoph Staudacher (FPÖ)

Die Eigentümerin der Parzelle Nr. 791/3, GB 73419 Spittal/Drau, Frau Gabriele Staudacher stellte mit Schreiben vom 02.12.2015 das Ansuchen um Grundablöse von ca.12 m<sup>2</sup> nach erfolgten Umbauarbeiten im Bereich der eigenen Hauszufahrt in der Martennockstraße.

Nach eingehender Prüfung wird vom Sachverständigen festgestellt, dass durch die Übernahme der Fläche von ca.12 m<sup>2</sup> für den öffentlichen Verkehr und die Verkehrssicherheit ein Vorteil gegeben ist. Durch diese Maßnahme wird die Straße im Kurvenbereich aufgeweitet und es wird die Einsicht in die Kurve verbessert.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 23.02.2016 unter Top 8 mit dieser Angelegenheit befasst.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 04.04.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Von der Parzelle Nr. 791/3 GB 73419 Spittal/Drau, Eigentümerin Frau Gabriele Staudacher wird eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 12 m<sup>2</sup> zur Aufweitung der Straße im Kurvenbereich übernommen.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung werden von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau übernommen.

Der Kaufpreis mit wird € 30,-/je m<sup>2</sup> festgesetzt.

## **9. Förderrichtlinien für künstliche Besamung und Festsetzung der Deckumlage**

**Berichterstatter:** Gemeinderätin Ina Maria Rauter (TS)

Mit Beschluss des Stadtrates vom 14.06.2010, wurden die Förderrichtlinien für die Beitragsleistungen betreffend der Förderung der künstlichen Besamung und Deckumlage beschlossen. Der gesetzliche Förderungsbeitrag in der Höhe von € 4,50 wurde mit € 5,50 festgesetzt. Der Förderungsbeitrag für Besamungskosten in der Höhe von € 11,96 ist eine freiwillige Dienstleistung der Stadtgemeinde. Das Kilometergeld wurde mit 0,95/km festgelegt.

Der ausgewiesene Förderbetrag für die Besamungskosten und Samenportionen (in der Höhe von € 5,50 und € 11,96) entsprechen den Landwirtschaftskammerrichtlinien sowie den Tierarztförderrichtlinien. Die o.a. Förderungsbeiträge haben eine Gültigkeit bis zum 31.12.2014.

Der auszubehaltende Kilometersatz von € 0,95/km errechnet sich aus den in den jeweiligen Ortschaften liegenden Landwirtschaftsbetrieb. Dabei ist zu beachten, dass ab dem 10. Kilometer eine Verrechnung nach dem o.g. Kilometersatz zu verrechnen ist. Liegt der Arbeitsplatz des Beamten innerhalb von 5 km, wird kein Kilometersatz verrechnet. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag und Vorlage des beizulegenden Besamungsscheines (2-fache Ausfertigung).

Die Deckumlage für die Haltung von Zuchtstieren wurde mit € 10,00 festgelegt. Die Deckumlage ist vom Landwirt bei Beanspruchung direkt dem Zuchtstierhalter auszubehalten und erfolgt nicht im Wege der Stadtgemeinde.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 unter Top 7 darüber beraten.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 04.04.2016) und fasst **einstimmig** (GR Anita Ziegler (TS) nicht anwesend) nachfolgenden Beschluss:

**Der Förderungsbeitrag für die künstliche Besamung wird mit € 5,50 und der Besamungsmittelbeitrag wird mit € 12,00 festgelegt. Der Kilometersatz bleibt mit € 0,95/km unverändert. Die Deckumlage wird mit € 10,00 gemäß Verordnung festgesetzt.**

**Die Finanzierung der Förderungsbeiträge in der Höhe von € 28.000,00 ist im Voranschlag 2016 auf der Haushaltsstelle 01/7420/7540 sichergestellt.**

## Verordnung

des Gemeinderates vom 26.04.2016, Zahl: 2/7420/2016/Ing.UGB/HE ,  
betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Inanspruchnahme der für das Decken der weiblichen Tiere im Gemeindegebiet vorhandenen männliche Zuchttiere. Gemäß § 21 Abs. 6 des Kärntner Tier-zuchtgesetzes, LGBl Nr. 1/2009 wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Als Kostenersatz für die Vatertierhaltung wird für das Decken der weiblichen Tiere eine Deckumlage festgesetzt.

### § 2

#### **Gegenstand der Abgabe**

Die der Gemeinde aus der Haltung der männlicher Zuchttiere und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenden Kosten werden durch Einhebung der Deckumlage auf jene Tierhalter umgelegt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Vatertiere in Anspruch genommen haben.

### § 3

#### **Gebührensätze**

Die Höhe der Deckumlage je Deckung beträgt für Rinder € 10,00.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 28.04.2016 in Kraft.

## 10. Fernwärme - Fördervereinbarung

Berichterstatter: Gemeinderat Johannes Tiefenböck (Grüne)

Bezugnehmend auf die neuen Förderungsrichtlinien ab 1.1.2016 für Fernwärme durch das Land Kärnten, hat sich die Abwicklung der Auszahlung an den Förderwerber dadurch geändert, dass der vom Land Kärnten genehmigte und bei der Stadtgemeinde eingelangte Förderungsbeitrag durch die Stadtgemeinde an den Förderwerber auszuzahlen ist.

In den Förderrichtlinien des Landes Kärnten ist es vorgesehen, dass bei Förderbeträgen über € 5.000,- vor der Auszahlung eine Fördervereinbarung nach den Fördervereinbarungsrichtlinien zwischen der Stadtgemeinde und dem Förderungsempfänger abzuschließen ist.

Derzeit liegen bei der Stadtgemeinde zwei Förderanträge des Herrn Eduard Fahrngruber-Biernbaum, Weingartenweg 25, 9800 Spittal an der Drau und der Fleissner Karré GmbH, Ortenburger Straße 15, 9800 Spittal an der Drau, mit einem zugesicherten Förderbetrag über € 5.000,- zur Auszahlung auf.

Für weitere Abwicklungen soll eine grundsätzliche Fördervereinbarung festgelegt und der Stadtrat ermächtigt werden, diese bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen abzuschließen.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 04.04.2016) und fasst **einstimmig** (GR Christoph Staudacher (FPÖ) nicht anwesend) nachfolgende Beschlüsse:

- a) Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau schließt mit Eduard Fahrngruber-Biernbaum, Weingartenweg 25, 9800 Spittal an der Drau, eine Fördervereinbarung (Fernwärme) über eine Zuschussleistung von € 5.608,17 ab.
- b) Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau schließt mit der Fleissner Karré GmbH, Ortenburger Straße 15, 9800 Spittal an der Drau, eine Fördervereinbarung (Fernwärme) über eine Zuschussleistung von € 6.808,53 ab.
- c) Für zukünftige Förderungsmaßnahmen, wird der Stadtrat ermächtigt, bei Vorliegen der Fördervoraussetzung unter Berücksichtigung der Richtlinien, eine solche Vereinbarung gemäß Anlage (Fördervereinbarung) abzuschließen.

## 11. Hochwasserschutz St. Peter- Binnenentwässerung - Auftragsvergabe

**Berichterstatter:** Gemeinderätin Ines Hattenberger (FPÖ)

Für die Realisierung des Projektes Hochwasserschutz St. Peter inklusive Binnenentwässerung und Errichtung des Ersatzbiotops Molzbichl, wurden die erforderlichen Baumeisterarbeiten durch das Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 – Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau im nicht-offenen Verfahren ausgeschrieben.

Die vorliegenden Angebote wurden technisch und wirtschaftlich vom Amt für Wasserwirtschaft Spittal geprüft. Als Bestbieter wurde die Fa. STRABAG AG, Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal an der Drau, mit einer Bruttoangebotssumme in der Höhe von € 503.742,18 für die Bauabschnitte BA 01-Hochwasserschutz (€ 407.879,96), BA 02-Binnenentwässerung (€ 67.082,26) und BA 03-Ersatzbiotop (€ 28.779,96), ermittelt.

Für die Errichtung und Gesamtkostentragung des Bauabschnittes BA 02-Binnenentwässerung liegt die Zuständigkeit bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und ist daher lt. Ausschreibungsergebnis und vorliegendem Vergabevorschlag von der Stadtgemeinde zu beauftragen und zu finanzieren.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 04.04.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

**Die Firma STRABAG AG, Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal an der Drau wird im Zuge des Gesamtprojektes „Hochwasserschutz St. Peter“ mit der Errichtung des Bauabschnittes 02-Binnenentwässerung, mit einer Auftragssumme in der Höhe von € 67.082,26 inkl. 20 % MwSt. beauftragt.**

**Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 08.06.2015 wurde die Finanzierung im Budget 2016 unter der Haushaltsstelle 1/6390/0040 vorgesehen. Im Budget 2016 sind € 25.000 veranschlagt. Die Restfinanzierung, auf Basis der Ausschreibungsergebnisse, erfolgt mittels Rücklagenentnahme (Pflichtausgabe).**

## 12. Hochwasserschutz St. Peter - Ersatzbiotop - Auftragsvergabe

Amtsvortrag GR Hattenberger Ines Maria

**Berichterstatter:** Gemeinderätin Ines Hattenberger (FPÖ)

Für die Realisierung des Projektes Hochwasserschutz St. Peter inklusive Binnenentwässerung und Errichtung des Ersatzbiotops Molzbichl, wurden die erforderlichen Baumeisterarbeiten durch das Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 – Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau im nicht-offenen Verfahren ausgeschrieben.

Die vorliegenden Angebote wurden technisch und wirtschaftlich vom Amt für Wasserwirtschaft Spittal geprüft. Als Bestbieter wurde die Fa. STRABAG AG, Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal an der Drau, mit einer Bruttoangebotssumme in der Höhe von € 503.742,18 für die Bauabschnitte BA 01-Hochwasserschutz (€ 407.879,96), BA 02-Binnenentwässerung (€ 67.082,26) und BA 03-Ersatzbiotop (€ 28.779,96), ermittelt.

Für die Errichtung und Gesamtkostentragung des Bauabschnittes BA 03-Ersatzbiotop - Molzbichl liegt die Zuständigkeit bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und ist daher lt.

Sitzungsprotokoll für die Sitzung: Gemeinderat am 26.04.2016 31  
Ausschreibungsergebnis und vorliegendem Vergabevorschlag von der Stadtgemeinde zu beauftragen und zu finanzieren.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 04.04.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

**Die Firma STRABAG AG, Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal an der Drau wird im Zuge des Gesamtprojektes „Hochwasserschutz St. Peter“ mit der Errichtung des Bauabschnittes 03-Ersatzbiotop-Molzbichl, mit einer Auftragssumme in der Höhe von € 28.779,96 inkl. 20 % MwSt. beauftragt.**

**Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 08.06.2015 wurde die Finanzierung im Budget 2016 unter der Haushaltsstelle 1/8400/0060 vorgesehen. Es sind 2016 € 10.000 veranschlagt. Die Restfinanzierung, auf Basis der Ausschreibungsergebnisse, erfolgt mittels Rücklagenentnahme (Pflichtausgabe).**

**13. Rechnungsabschluss 2015 der städtischen Bestattung**  
**a) Bericht**  
**b) Bericht Kontrollausschuss (GR Johannes Tiefenböck)**  
**c) Feststellung, Beschlussfassung**

Amtsvortrag Stadtrat Klammer Christian Thomas

Berichterstatter: Stadtrat Christian Klammer (SPÖ)

- a) Die Bilanz für das Jahr 2015 der städtischen Bestattung weist in Aktiva und Passiva einen Betrag von € 911.276,65 aus. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich auf € 47.712,19. Nach Abzug der Körperschaftsteuer in Höhe von € 13.978,15 ist ein Bilanzgewinn von € 33.734,04 ausgewiesen.

Die Geschäftsfälle sind im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 76 Geschäftsfälle (=Todesfälle) gestiegen (13,8%), sodass bei allen Erlösbereichen eine Umsatzsteigerung zu verzeichnen ist.

Im Betriebsaufwand finden sich die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen betreffend die WC-Anlagen und die Außenanlagen.

- b) Bericht des Kontrollausschusses (Sitzung vom 7.4.2016)

Berichterstatter: Gemeinderat Johannes Tiefenböck (GRÜNE)

Der Leiter der Bestattungsanstalt bringt dem Kontrollausschuss die Bilanz per 31.12.2015 zur Kenntnis. Die Summe der Aktiva und Passiva ist ident und beträgt € 911.276,65. Die Gewinn und Verlustrechnung ergibt einen Jahresüberschuss in Höhe von € 33.734,04.

Der Kontrollausschuss stellt einstimmig den Antrag den Jahresabschluss 2015 der Städtischen Bestattungsanstalt in der vorliegenden Fassung mit der Bilanzsumme von € 911.276,65 in Aktiva und Passiva und einen Jahresüberschuss von € 33.734,04 zu beschließen.

- c) Feststellung, Beschlussfassung

Der Gemeinderat übernimmt Empfehlung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing (Sitzung am 08.04.2016) und des Stadtrates (Sitzung am 18.04.2016) und die Feststellung des Kontrollausschusses und fasst einstimmig (GR Seebachernicht anwesend) nachfolgenden Beschluss:

Die Bilanz 2015 der städtischen Bestattungsanstalt Spittal an der Drau mit Aktiva und Passiva in Höhe von € 911.276,65 und einem Bilanzgewinn von € 33.734,04 wird genehmigt.



**14. Bilanz 2015 der Immo Stadtgemeinde Spittal an der Drau KG**  
**a) Bericht**  
**b) Bericht Kontrollausschuss (GR Johannes Tiefenböck)**  
**c) Feststellung, Beschlussfassung**

**Berichterstatter:** Stadtrat Christian Klammer (SPÖ)

- a) Die IMMO Stadtgemeinde Spittal an der Drau KG ist eine vermögensverwaltende Gesellschaft. Die Bilanz für das Jahr 2015 weist in Aktiva und Passiva einen Betrag von € 2.079.805,80 aus. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich auf - € 8.134,55. Die Erlöse setzen sich überwiegend aus den Mieteinnahmen für das Schulzentrum West zusammen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing (Sitzung am 08.04.2016) und der Stadtrat (Sitzung am 18.04.2016) empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Bilanz 2015 der IMMO Stadtgemeinde Spittal an der Drau KG mit Aktiva und Passiva von 2.079.805,80 und einem Jahresverlust von € 8.134,55 wird genehmigt.

- b) Bericht Kontrollausschuss (Sitzung 7.4.2016)

**Berichterstatter:** Gemeinderat Johannes Tiefenböck (GRÜNE)

Der Finanzverwalter erläutert den Rechnungsabschluss der Immo Stadtgemeinde Spittal an der Drau KG, welche vom Steuerberater Mag. Schwarz, Pöschl und Partner erstellt wurde.

Der Kontrollausschuss stellt einstimmig den Antrag, den Jahresabschluss 2015 der IMMO Stadtgemeinde Spittal an der Drau KG in der vorliegenden Fassung mit der Bilanzsumme von € 2.079.805,80 in Aktiva und Passiva sowie einen Jahresverlust von € 8.134,55 zu beschließen.

- c) Feststellung, Beschlussfassung

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing (Sitzung am 08.04.2016) und des Stadtrates (Sitzung am 18.04.2016) und übernimmt die Feststellung des Kontrollausschusses und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

**Die Bilanz 2015 der IMMO Stadtgemeinde Spittal an der Drau KG mit Aktiva und Passiva von 2.079.805,80 und einem Jahresverlust von € 8.134,55 wird genehmigt.**

**15. Rechnungsabschluss 2015 der Stadtgemeinde Spittal an der Drau**  
**a) Bericht**  
**b) Bericht Kontrollausschuss (GR Johannes Tiefenböck)**  
**c) Feststellung, Beschlussfassung**

**Berichterstatter:** Stadtrat Christian Klammer (SPÖ)

- a) Der Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Spittal an der Drau weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 38.420.814,98 aus. Eine geplante Rücklagenentnahme in Höhe von € 661.200,- im Rahmen eines Nachtragsvoranschlages musste nicht durchgeführt werden und konnte in der Rücklage belassen werden. Überdies war es möglich, der Rücklage noch zusätzlich einen Betrag von € 594.669,47 zuzuführen.

Der außerordentliche Haushalt schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 6.858.272,08 ab. Somit beträgt das Gesamtvolumen 2015 € 45.279.087,06.

Das Maastricht-Ergebnis der Stadtgemeinde Spittal beläuft sich 2015 auf € 2.620.948,09 und stellt somit einen wesentlichen Beitrag zum Stabilitätspakt dar. Hingewiesen werden muss, dass ein negatives Ergebnis massive Auswirkungen gehabt hätte. Für die Gemeinden führt das Land ein Kontrollkonto. Abweichungen werden sanktioniert: unter anderem beträgt der Sanktionsbeitrag bei Verletzung des jeweiligen Anteils am Maastricht-Saldo 15% der Überschreitung! Mit den vorliegenden Rechnungsabschlussdaten wird ein positives Ergebnis ausgewiesen.

- b) Bericht des Kontrollausschusses (Sitzung 7.4.2016)

**Berichterstatter:** Gemeinderat Johannes Tiefenböck (GRÜNE)

Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben die Kassenbestandsprüfung in den Räumlichkeiten der Finanzverwaltung – Stadtkassa vorgenommen.  
Der Vergleich des Sollbestandes mit dem Istbestand laut Tagesberichten vom 8.März 2016 mit den Kontoauszügen, Rücklagenbeständen und dem Bargeldbestand stimmt überein.

Der Kassenabschluss (Ist-Abschluss) lt. 8. März 2016 ergibt folgende Summen: €	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang
	39.117.807,80	38.803.670,50	314.137,30
1. Ordentliche Gebarung			
	8.816.361,73	8.816.361,73	0,00
2. Außerordentliche Gebarung			
	51.232.467,19	41.752.778,95	9.479.688,24
3. Durchlaufende Gebarung			
<b>Gesamtsumme IST</b>	<b>99.166.636,72</b>	<b>89.372.811,18</b>	<b>9.793.825,54</b>

Die schließlichen Reste (Einnahmen- und Ausgabenrückstände) und die Ergebnisse (Überschüsse/Abgänge) des Vorjahres (2014) wurden richtig in das Finanzjahr 2015 vorgetragen. Der Finanzverwalter erläutert den Rechnungsabschluss 2015 der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und erstellt einen Rückblick über die Finanzlage wie auch im Rechnungsabschluss angeführt.

Der Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Spittal an der Drau weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 38.420.814,98 aus. Eine geplante Rücklagenentnahme in Höhe von € 661.200,- im Rahmen eines Nachtragsvoranschlags musste nicht durchgeführt werden und konnte in der Rücklage belassen werden. Überdies war es möglich, der Rücklage noch zusätzlich einen Betrag von € 594.669,47 zuzuführen. Der außerordentliche Haushalt schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 6.858.272,08 ab. Somit beträgt das Gesamtvolumen 2015 € 45.279.087,06.

Der Rücklagenstand (Sollbestand) stimmt mit dem Istbestand überein.

Die Überprüfung der Zinsen und der Kapitalertragssteuer wurden stichprobenartig anhand des Beispiels Teilabschnitt 6400 durchgeführt.

Vergütungen und Verwaltungskostensätze wurden stichprobenartig anhand des Beispiels Teilabschnitt 0100 bzw. 0110 durchgeführt.

Die Überprüfung der Rücklagenzuführung/ -entnahmen erfolgte stichprobenartig. Beispiel: Der verbleibende Überschuss in Höhe von € 594.669,47 wurde auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.03.2016 der Rücklage zugeführt.

Die Gebarung a) Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, b) Haushalte mit Kostendeckungsprinzip und c) die außerordentlichen Vorhaben sind ausgeglichen erstellt.

Die erforderlichen Nachweise sind vollständig.

Der Kontrollausschuss stellt einstimmig den Antrag, den Rechnungsabschluss 2015 mit folgenden Summen festzustellen:

#### **Ordentliche Gebarung:**

Soll-Einnahmen	€	38.420.814,98
Soll-Ausgaben	€	38.420.814,98

#### **Außerordentliche Gebarung**

Sitzungsprotokoll für die Sitzung: Gemeinderat am 26.04.2016

36

Soll-Einnahmen	€	6.858.272,08
Soll-Ausgaben	€	6.858.272,08

**Gesamt ordentlicher und außerordentlicher Haushalt**

Soll-Einnahmen	€	45.279.087,06
Soll-Ausgaben	€	45.279.087,06

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing (Sitzung am 08.04.2016) und die des Stadtrates (Sitzung am 18.04.2016) und die Feststellung des Kontrollausschusses und fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Rechnungsabschluss 2015 der Stadtgemeinde Spittal wird mit folgenden Summen festgestellt:

**Ordentliche Gebarung:**

Soll-Einnahmen	€	38.420.814,98
Soll-Ausgaben	€	38.420.814,98

**Außerordentliche Gebarung**

Soll-Einnahmen	€	6.858.272,08
Soll-Ausgaben	€	6.858.272,08

**Gesamt ordentlicher und außerordentlicher Haushalt**

Soll-Einnahmen	€	45.279.087,06
Soll-Ausgaben	€	45.279.087,06

**16. Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Schülerhorte;  
Änderung des Punktes II., Aufnahme, betreffend sprengelfremde SchülerInnen  
und Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten**

**Berichterstatter:** Gemeinderat Ing. Hermann Bärntatz (Neos)

Nach den Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Schülerhorte (Verordnung des Gemeinderates vom 29. April 2014) erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der freien Plätze. Weitere Aufnahmevoraussetzungen sind die Gemeindezugehörigkeit und die Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Hinsichtlich der Aufnahme von schulsprengelfremden SchülerInnen ist verordnet, dass – sollten nach Aufnahme der Kinder mit Gemeindezugehörigkeit noch Plätze frei sein, – Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden können. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt befristet für das jeweilige Hortjahr.

Im Vergleich zu der außerschulischen Nachmittagsbetreuung in den Schülerhorten ist der Besuch einer ganztägigen Schulform nicht mit o.a. Aufnahmevoraussetzungen verbunden.

In Schulen mit einer ganztägigen Schulform sind, da es sich um Schulzeit handelt, sowohl schulsprengelfremde SchülerInnen, die diese Schule besuchen, als auch SchülerInnen, deren Eltern/Erziehungsberechtigte nicht berufstätig sind, zu betreuen.

Die aktuelle Thematik um ganztägige Schulformen in den Spittaler Volksschulen veranlasst nun die Gemeinde als Schulerhalter dazu, lösungsorientiert zu handeln.

Diese Situation ist für die Eltern und Erziehungsberechtigten jener Kinder, für die eine Betreuung nach dem Unterricht – schulisch oder außerschulisch – benötigen wird, irrelevant.

Sie erwarten sich auf Grund der Informationen der Schulleitungen, dass ihre Kinder – unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit (sprengelfremde Kinder) oder einer Berufstätigkeit – am Nachmittag im Hort oder in der Schule betreut werden.

Zur Aufnahme von SchülerInnen aus anderen Gemeinden und von SchülerInnen, deren Eltern/Erziehungsberechtigten nicht berufstätig sind, in den städtischen Schülerhorten bedarf es einer Änderung der Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Schülerhorte.

Es müssten somit nachfolgende Absätze unter Punkt II. (Aufnahme) in der Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Schülerhorte aufgehoben werden:

- (2) a) Gemeindezugehörigkeit
- b) Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten (Vorlage von Arbeitsbescheinigungen)

- (6) Sollten nach Aufnahme der Kinder mit Gemeindezugehörigkeit noch Plätze frei sein, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt befristet für das jeweilige Hortjahr.

Nachfolgende Punkte bleiben davon unberührt.

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie (Sitzung am 31.03.2016) sowie des Stadtrates (Sitzung am 18.04.2016) und fasst **einstimmig** (STR Ing. Franz Eder (ÖVP), GR Ines Hattenberger (FPÖ) nicht anwesend) nachfolgenden Beschluss:

**Nachfolgende Absätze unter Punkt II. der Verordnung des Gemeinderates vom 29.04.2014 über die Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Schülerhorte werden aufgehoben:**

- (2) a) Gemeindezugehörigkeit
  - b) Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten  
      (Vorlage von Arbeitsbescheinigungen)
- (6) Sollten nach Aufnahme der Kinder mit Gemeindezugehörigkeit noch Plätze frei sein, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt befristet für das jeweilige Hortjahr.

**17. Antrag von Herrn Gemeinderat Hermann Bärntatz, NEOS, in der Sitzung des Gemeinderates am 8. März 2016; Flexible Betreuungszeiten in den städtischen Schülerhorten**

**Berichterstatter:** Gemeinderätin Kathrin Rainer (SPÖ)

Herr Gemeinderat Hermann Bärntatz hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 8. März 2016 zum Thema „Flexible Betreuungszeiten in den städtischen Schülerhorten“ einen selbständigen Antrag gemäß § 41, Abs. 3, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) eingebracht. Der Antrag wurde vom Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Gerhard Pirih, dem Ausschuss für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie zur Vorberatung zugewiesen.

Der Antrag von Herrn Gemeinderat Bärntatz hat zum Inhalt, dass sich die Kinderbetreuungszeiten in den städtischen Schülerhorten flexibel an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder orientieren sollen.

Dieser Antrag samt einem Erhebungsformular der Leitung der Volksschule West ist im Internet digital verfügbar.

Der Ausschuss für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie hat sich in seiner Sitzung am 31. März 2016 in Verbindung mit der aktuellen Thematik „Ganztägige Schulformen“ mit diesem Antrag befasst. Es wurde der Unterschied zwischen ganztägigen Schulformen und der außerschulischen Nachmittagsbetreuung in Schülerhorten dargestellt und erörtert.

Es gilt anzumerken, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 9. Juni 2015 den Beschluss gefasst hat, dass in den Volksschulen des Schulsprenghels der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ab dem Schuljahr 2016/17 eine ganztägige Schulform festgelegt wird – auch schulübergreifend im Verbund der drei Volksschulen.

- Eine ganztägige Schulform ist kein Hort.
- Ganztägige Schulformen unterliegen schulgesetzlichen Bestimmungen.
- Träger einer ganztägigen Schulform sind die Schulerhalter gemeinsam mit den Schulleitungen.
- Horte sind nach dem Kärntner Kinderbetreuungsgesetz Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern außerhalb des Schulunterrichtes.
- Da Horte nicht Teil der Schulzeit sind, ist zu beachten, dass sie unabhängig von der Schule bestehen und die jeweilige Schulleitung nicht für die Organisation verantwortlich ist.
- Horte und ganztägige Schulformen sind daher unabhängig voneinander zu führen.
- Eine Vermischung einer außerschulischen Nachmittagsbetreuung in Schülerhorten mit ganztägigen Schulformen ist nicht möglich.

**Der Unterschied zwischen ganztägigen Schulformen und der außerschulischen Nachmittagsbetreuung in Schülerhorten**

**A) Ganztägige Schulformen**

**Gesetzliche Grundlage: Kärntner Schulgesetz**

Es bestehen 2 Organisationsformen ganztägig geführter Schulen.

Beide Modelle sind ganztägige Schulformen, die sich lediglich im zeitlichen Ablauf des Unterrichts- und Betreuungsteils sowie in der Anmeldedauer unterscheiden.

### 1) **Ganztägige Schulform in getrennter Abfolge**

Die Bestimmung als ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles darf erfolgen, wenn insgesamt mindestens 10 Schüler an zumindest drei Tagen der Schulwoche für eine Tagesbetreuung angemeldet sind (auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend).

Die Bestimmung als ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles hat zu erfolgen, wenn an einer Schule insgesamt mindestens 15 Schüler – bei sonstigem Nichterreichen der nötigen Eröffnungszahl mindestens 12 Schüler - an zumindest drei Tagen der Schulwoche für eine Tagesbetreuung angemeldet sind (auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend).

Bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles umfasst eine Schülergruppe maximal 20 SchülerInnen.

- Unterrichts- und Betreuungsteil sind zeitlich klar voneinander getrennt (Vormittag Unterricht, Nachmittag gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit sowie Freizeit).
- Es müssen nicht alle SchülerInnen einer Klasse angemeldet sein.  
SchülerInnen können klassen-, schulstufen-, schul- und schulartenübergreifend in Gruppen zusammengefasst werden.
- Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr.
- Eine tageweise Anmeldung von 1 bis 5 Wochentagen ist möglich. Das heißt, dass der Betreuungsteil an allen Schultagen als auch nur an einzelnen Tagen pro Woche besucht werden kann.
- Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.
- Eine Abmeldung ist während des Unterrichtsjahres nur zum Ende des 1. Semesters möglich.

### 2) **Ganztägige Schulform in verschränkter Abfolge**

Die Bestimmung als ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles hat jedenfalls zu erfolgen, wenn eine Anmeldung für alle Schüler einer Klasse während einer ganzen Woche erfolgt ist.

- Unterrichts- und Betreuungsteil (gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit und Freizeit) wechseln einander im Laufe des Tages mehrmals ab.
- Alle SchülerInnen einer Klasse sind angemeldet.
- Eine verschränkt geführte Klasse kommt zustande, wenn 2/3 der betroffenen Eltern und LehrerInnen zustimmen.
- Die Anmeldung bezieht sich auf alle Wochentage und auf die Dauer des gesamten Schulbesuchs (1. – 4. Schulstufe). Die SchülerInnen haben täglich an allen Betreuungsstunden teilzunehmen.
- Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr.
- Eine Abmeldung ist während des Unterrichtsjahres nur zum Ende des 1. Semesters möglich.  
Diese Abmeldung ist dann entweder mit einem Klassenwechsel oder aber mit einem Schulwechsel verbunden (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt).

Die SchülerInnen sind bei beiden ganztägigen Schulformen verpflichtet, an den angemeldeten Tagen den Betreuungsteil – der Teil der Schulzeit ist – bis mindestens 16.00 Uhr und längstens jedoch bis 18.00 Uhr regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Es ist nicht möglich, SchülerInnen ausschließlich zum Mittagessen anzumelden.

#### **Organisation einer ganztägig geführten Schule**

##### Schulleitung

Die Schulleitung hat primär die wichtige Aufgabe, die Voraussetzungen für eine funktionierende ganztägige Schulform an der Schule zu schaffen.



Die Schulleitung nimmt auch die Kontrollfunktion für Organisation und Ablauf der ganztägigen Schulform wahr und trägt dadurch zu einer ständigen Adaptierung und Qualitätsverbesserung bei.

#### Schulerhalter

Der Schulerhalter beantragt beim Amt der Kärntner Landesregierung aufgrund der Anmeldungen die Führung einer ganztägigen Schulform und stellt das Personal für den Freizeitbereich zur Verfügung. Zudem hat der Schulerhalter Sorge für die Bereitstellung der Verpflegung (Mittagessen) zu tragen.

#### **Wie wird der Bedarf an ganztägig geführten Schulen erhoben?**

Die Bedarfserhebung erfolgt durch die jeweilige Schulleitung.

Bei der Schuleinschreibung ergeht die offizielle Erstinformation bezüglich der ganztägigen Schulform an die Eltern – das kann z.B. auch im Rahmen eines Elternabends geschehen. Es folgt eine informelle und unverbindliche Bedarfserhebung, um eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten.

Beide Formen sind jährlich sowohl den Eltern der kommenden „Erstklässler“ als auch den Eltern bei SchülerInnen der bestehenden 1., 2. und 3. Klassen des laufenden Schuljahres anzubieten.

Die Schulleitungen haben die beiden Arten der ganztägigen Schulformen ohne Präferenz für eine Art den Eltern/Erziehungsberechtigten anbieten. Zudem sind auch so genannte Leermeldungen zu erheben.

Nach erfolgter Bedarfserhebung sind die Ergebnisse von den Schulleitungen an den Schulerhalter zu melden.

Die Stadtgemeinde als Schulerhalter kann erst nach Vorliegen von Erhebungsergebnissen über ganztägige Schulformen und einem pädagogischen Konzept (individuell für jeden Schulstandort) der Schulleiterinnen die Restgrößen für den Freizeitteil und somit für die personellen Erfordernisse (Beschäftigungsausmaß, Personalkosten) definieren.

Darauf basierend kann erst ein Elternbeitrag für ganztägige Schulformen berechnet und in weiterer Folge durch den Gemeinderat verordnet werden.

#### **Wer konzipiert das pädagogische Konzept zur ganztägigen Schulform?**

Das individuelle standortbezogene pädagogische Konzept zur ganztägigen Schulform wird von der jeweiligen Schulleitung erstellt.

Das pädagogische Konzept sollte bereits aufliegen, wenn die ersten Elterninformationsveranstaltungen zur Schuleinschreibung stattfinden.

Die Eltern müssen Informationen darüber erhalten, was am jeweiligen Schulstandort in den ganztägigen Schulformen konkret und individuell angeboten wird, um eine Wahl und Entscheidung über den Besuch ihres Kindes treffen zu können.

#### **Aufsichtspflicht**

Unabhängig davon, ob er Unterrichts- und Betreuungsteil in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt wird, handelt es sich um eine ganztägige Schulform.

Es gilt daher bis zum Verlassen der Schule bzw. Betreuungseinrichtung die schulische Aufsichtspflicht.

### **B) Außerschulische Nachmittagsbetreuung in Schülerhorte**

**Gesetzliche Grundlage:** Kärntner Kinderbetreuungsgesetz

#### **Aufgabenbereiche von Horten**

Laut Kärntner Kinderbetreuungsgesetz hat der Hort einen gesetzlichen Auftrag, nämlich einerseits die Kinder zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und andererseits zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten.

Die Pflichterfüllung der Schule ist so auszulegen, dass die Kinder ihre Hausübungen im Hort erledigen. Die sinnvolle Freizeitgestaltung umfasst die altersadäquate Erziehungs- und Bildungsarbeit (z.B. sprachliche, musikalische, bildnerische Angebote, Bewegungsförderung etc.).

Das pädagogische Personal in Horten ist auch gesetzlich verpflichtet, die Planung und Reflexion der pädagogischen Arbeit schriftlich festzuhalten.

Nachdem die Kinder am Vormittag die Schule besuchen, kann der umfassende Bildungsauftrag in Horten nur im Rahmen der Öffnungszeiten durchgeführt werden, wobei eine kontinuierliche Anwesenheit der Kinder erforderlich ist.

Eine eingeschränkte Betreuung, die nur eine Verabreichung von Mittagessen bzw. eine Betreuung von Schulkindern über die Mittagszeit vorsieht, ist daher nicht als Hortbetreuung anzusehen.

Frau Landeskindergarteninspektorin Raunig hat in mehreren Gesprächen deutlich gemacht, dass im Gegensatz zur ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge (d.h. Besuch zwischen 1 und 5 Wochentagen möglich) in der außerschulischen Nachmittagsbetreuung in den Schülerhorten zur Durchführung des umfassenden Bildungsauftrages eine kontinuierliche Anwesenheit der Kinder erforderlich und eine tageweise Betreuung oder kurzfristige Betreuung bis z.B. 14.00 Uhr nicht möglich ist.

Die explizite Unterscheidung zwischen ganztägigen Schulformen und der außerschulischen Nachmittagsbetreuung in Schülerhorten verdeutlicht, dass bei einer ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge ein flexibles Betreuungsangebot gegeben ist, da eine tageweise Anmeldung von 1 bis 5 Wochentagen und somit ein Besuch auch nur an einzelnen Tagen pro Woche möglich ist.

Die Einführung von ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge und in verschränkter Abfolge setzt wie bereits erwähnt voraus, dass die Schulleitungen ein standortbezogenes Angebot (pädagogisches Konzept) im Rahmen von Elterninformationsveranstaltungen präsentieren und anschließend eine Bedarfserhebung durchführen.

Die Aufgaben des Schulerhalters beginnen bei ganztägigen Schulformen mit Vorliegen der Erhebungsergebnisse, welche von den Schulleitungen bekannt zu geben sind.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie und des Stadtrates (Sitzung am 18.04.2016) und fasst **mehrstimmig** mit fünf Gegenstimmen (GR Barbara Samobor (ÖVP), GR Hannes Tiefenböck (GRÜNE), STR Ing. Franz Eder (ÖVP), GR Albert Lagger (ÖVP), GR Renate Egger (ÖVP)) und einer Stimmenthaltung (GR Ing. Bärntatz) nachfolgenden Beschluss:

**Der von Herrn Gemeinderat Hermann Bärntatz in der Sitzung des Gemeinderates vom 8. März 2016 zum Thema „Flexible Betreuungszeiten in den städtischen Schülerhorten“ eingebrachte selbständige Antrag (gemäß § 41, Abs. 3, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO) wird abgelehnt.**

## **18. Konditorei-Confiserie Lienbacher, Verleihung Stadtwappen**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Gerhard Pirih (SPÖ)

Die Konditorei-Confiserie Lienbacher hat ihren Betrieb schon seit 60 Jahren in Spittal. Der Inhaber, Herr Ernst Lienbacher, führt diesen Betrieb bereits in 2. Generation. In diesen Jahren wurden viele Mitarbeiter beschäftigt sowie Lehrlinge ausgebildet. Ernst Lienbacher ist seit Jahren Innungsmeister der Konditoren in Kärnten und Mitglied des Klubs der Kärntner Köche und hat viele internationale Preise und Auszeichnungen erhalten.

Gemäß § 17 K-AGO 1998, LGBl. 66/1998, kann der Gemeinderat Personen das Recht verleihen, das Gemeindewappen zu führen. Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens darf nur jemanden erteilt werden, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Bewohner in enger Beziehung steht.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 18.04.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

**Der Konditorei-Confiserie Lienbacher, vertreten durch Ernst Lienbacher, Schillerstraße 10, 9800 Spittal an der Drau, wird in Anerkennung für die erbrachten Leistungen auf wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet gemäß § 17 K-AGO das Recht zur Führung des Gemeindewappens verliehen.**

**19. Wolfgang OSWALD, Liegenschaft EZ 2013, Gb Spittal an der Drau, Löschung des Wiederkaufrechtes**

**Berichterstatter:** Gemeinderat Rudolf Rainer (SPÖ)

Auf der Liegenschaft EZ 2013, Grundbuch 73419 Spittal an der Drau, Eigentümer Wolfgang OSWALD, haftet unter C-LNr. 1a das Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Das Grundstück wurde bebaut, somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Wiederkaufrechtes gegeben.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 18.04.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

**Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau bewilligt hiermit ausdrücklich die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes zu ihren Gunsten bei der Liegenschaft EZ 2013, Grundbuch 73419 Spittal an der Drau, jedoch nicht auf ihre Kosten.**

## **20. Betrieb Abfallbeseitigung, Bestellung Betriebsleiter**

**Berichterstatter:** Gemeinderätin Anita Ziegler (TS)

Gemäß Betriebsstatut des Gemeinderates vom 11.12.1996 hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Betriebsleiter zu bestellen. Auf Grund der Reorganisation soll die Leitung des Betriebes Abfallbeseitigung Herrn Ernst Palle übertragen werden.

Der **Gemeinderat** übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 18.04.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

**Ernst Palle wird mit Wirksamkeit 1.5.2016 zum Betriebsleiter des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit Abfallbeseitigung bestellt. Für die Führung des Betriebes ist das Betriebsstatut vom 11.12.1996 anzuwenden.**

## 21. Bericht Kontrollausschuss

**Berichterstatter:** GR Tiefenböck Johannes Leopold

In der Sitzung des Kontrollausschusses wurden folgende Angelegenheiten überprüft:

- 1 Prüfung Verfügungsmittel des Bürgermeisters 2013, 2014 und 2015
- 2 Prüfung der Löhnerreise 28. - 29.10.2015 - Rechnungs- und Belegprüfung

Dazu folgender Bericht:

### 1. Prüfung Verfügungsmittel des Bürgermeisters 2013, 2014 und 2015

Den Ausschussmitgliedern sind folgende Unterlagen vorgelegen:

Kontodruck 1/0700/7290 Verfügungsmittel des Bürgermeisters der Rechnungsjahre 2013, 2014, 2015 samt Belegen.

Zunächst verweist der Obmann auf die juristischen Bestimmungen (§3 K-AGO) und die jährlichen Dienstanweisungen des Bürgermeisters für die Zuständigkeit und Voraussetzungen für die zu treffende Verfügungen. Die vom Gemeinderat genehmigten Voranschlagsbeträge, welche nicht überschritten werden dürfen, stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Einsparung
2015	€ 50.800	€ 44.543,30	€ 6.256,70
2014	€ 50.800	€ 42.635,14	€ 8.164,86
2013	€ 52.800	€ 52.669,60	€ 130,40

Die Überprüfung der verbuchten Belege erfolgte stichprobenartig.

Es gab keinen Anlass zu Beanstandungen.

wurde. Als Ausgleich wurde das Geld bei den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters eingespart. Sachlich rechnerisch wurde es dem richtigen Konto zugeordnet.

**Der Kontrollausschuss stellt fest, dass die für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Gänze ausgeschöpft wurden und dies wird im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als positiv gewertet.**

**Der Kontrollausschuss empfiehlt, dass es Unterstützungen in erster Linie für Aktivitäten von Spittaler Institutionen und Vereinen geben soll. Des Weiteren wird empfohlen, Beiträge in der Faschingszeitung vor Veröffentlichung zu prüfen bzw. auf Grund des finanziellen Aufwands einen Beitrag zu überdenken.**

Aus dem Rechnungsjahr 2013:

Der Kontrollausschuss stellt fest, dass im Haushaltsjahr 2013 in den ersten drei Monaten € 36.871,60 verbraucht wurden.

Die geprüften Belege wurden für in Ordnung befunden.

## 2. Prüfung der Löhnerreise 28. – 29.10.2015 – Rechnungs- und Belegprüfung

Im Zuge der Angelobung des Bürgermeisters von Löhne fuhren Vizebgm. Neuwirth, GR Unterguggenberger und Bernd Sengseis in die Partnerstadt Löhne.

Als Vorschuss gegen nachträgliche Verrechnung wurden € 1.000,-- Herrn Sengseis für diese Reise ausbezahlt.

**Die Belege und Abrechnungen wurden geprüft und für in Ordnung befunden.**

### 25. **Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO ÖVP, FPÖ, Grüne und Neos (Kurzbezeichnung)**

Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO

Spittal/Drau 26.04.2016

Die Fraktionen ÖVP, FPÖ, Grüne und NEOS (Kurzbezeichnung)

Stellen gem. § 42 K-AGO an den Gemeinderat folgenden Dringlichkeitsantrag:

Aufgrund der mangelnden rechtlichen Aufklärungen der Mandatäre seitens der Rathausverwaltung fordern die antragstellenden Fraktionen den Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes auf, eine entsprechende kompetente rechtliche Unterstützung der Gemeinderäte, sowie einen geregelten Verwaltungsbetrieb sicherzustellen, da die Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung und Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zurzeit als nicht gesichert erscheint. Ebenso wird der Bürgermeister aufgefordert, dienstrechtliche Konsequenzen für den Stadtamtsleiter zu prüfen und einzubringen.

Der Bürgermeister lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen. Bei 16 Pro-Stimmen (alle Mandatäre der ÖVP, FPÖ, Team Spittal, GRÜNE und Neos) und 15-Gegenstimmen (alle Mandatäre der SPÖ) wird die erforderliche Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden nicht erreicht. Der Antrag wird dem Stadtrat zur Beratung zugewiesen.

Ende der Sitzung: 22:50

  
Mitglied des Gemeinderates:

Der Bürgermeister:  
  
Mitglied des Gemeinderates:

Der Stadtamtsdirektor:  
